

Anlage zur Prüfung von Unterhaltsansprüchen eines volljährigen Haushaltsmitgliedes in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung

Gem. § 1610 Abs. 2 BGB haben volljährige unverheiratete Kinder grundsätzlich bis zum Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. im Einzelfall bis zum Erreichen eines höherwertigen Abschlusses in einem erlernten Beruf (auch Masterstudiengang) einen Anspruch gegenüber ihren Eltern auf Ausbildungsunterhalt.

Name, Vorname des Haushaltsmitgliedes in Ausbildung _____ Az. _____

Sie sind volljährig und unverheiratet und haben während einer Erstausbildung grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gegenüber Ihren Eltern. Aus diesem Grund sind die folgenden Daten zu erheben. Das Wohngeld kann nach den §§ 66, 60 SGB I versagt werden, wenn nicht alle Tatsachen angegeben und nicht alle verlangten Nachweise vorgelegt werden.

Art der Ausbildung/des Studiums | **Ausbildungsbeginn und -ende**

1.1 Namen, letzte bekannte Anschriften + Geburtsdaten der Eltern

Namen, Vornamen	Geburtsdaten	Anschriften

1.2 Höhe des titulierten oder vereinbarten Ausbildungsunterhaltes

- Aus einer Vereinbarung mit den Eltern (oder Gerichtsbeschluss o.ä.) bzw. einem sonstigen Nachweis besteht ein Unterhaltsanspruch in Höhe von _____ €.
Der Unterhaltstitel bzw. die schriftl. Unterhaltsvereinbarung oder eine schriftl. Erklärung, dass eine mündliche Vereinbarung besteht, ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- Weder wurde ein Unterhaltstitel erwirkt, noch Unterhalt vereinbart.
Erklären Sie nachstehend, weshalb ein Unterhaltstitel nicht erwirkt oder nicht zumindest der zustehende Unterhalt anwaltlich beziffert wurde:

1.3 Höhe des in den letzten 6 Monaten tatsächlich gewährten Unterhaltes

Monat	Betrag in €	Monat	Betrag in €

Alle Kontoauszüge bzw. einzelne Quittungen sind mit dieser Anlage vorzulegen.

2.1 Einkommen des volljährigen Kindes als unterhaltsberechtigte Person

- Die unterhaltsberechtigte Person lebt nicht im Haushalt eines Elternteils und das eigene Nettoeinkommen (inkl. Darlehen) beträgt mehr als 853 € zzgl. etwaiger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Die unterhaltsberechtigte Person lebt im Haushalt eines Elternteils und das eigene Nettoeinkommen (inkl. Darlehen) beträgt mehr als 583 € zzgl. etwaiger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

2.2 Ausbildung

- Es handelt sich um eine zweite Ausbildung.
- Die Ausbildung wurde erst nach dem 25. Geburtstag begonnen.

2.3 BAföG

- BAföG wurde abgelehnt, weil die Förderungshöchstdauer überschritten wurde oder die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht wurden.
- Es gab während des Studiums einen Fachrichtungswechsel nach dem dritten Fachsemester, ohne dass ein wichtiger oder unabweisbarer Grund i.S.d. § 7 Abs. 3 BAföG vorlag.

2.4 Tatsächlich geleisteter Unterhalt

- Die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhaltes (Punkt 1.3) entspricht der Höhe des vereinbarten Unterhaltes (Punkt 1.2)
- Der Unterhaltsberechtigte hat inkl. eines tatsächlich geleisteten Ausbildungsunterhaltes ein monatliches Nettoeinkommen von 853 € / 583 € oder mehr (zzgl. etwaiger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Liegt einer der Sachverhalte aus 2.1 bis 2.4 vor, sind die folgenden Punkte 3. und 4. nicht auszufüllen.

Nur von der Wohngeldbehörde auszufüllen!



Abkürzung für „Original lag vor“:
O.I.v.



O.I.v.



O.I.v.

3.1 Innerhalb der letzten 6 Monate wurde bereits einmal (bzw. innerhalb der letzten 12 Monate mehrfach) vergeblich versucht einen geltend gemachten Unterhaltsanspruch durchzusetzen.

Nachweise hierüber sind mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

3.2 Die unterhaltsverpflichteten Eltern wurden nach § 1605 BGB zur Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen aufgefordert am _____.

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

3.3 Der zustehende Unterhaltsbetrag (laut Unterhaltstitel, -vereinbarung oder sonstigem Nachweis) wurde nicht durchgesetzt, weil

mindestens ein außerhalb des eigenen Haushaltes lebender Elternteil erwerbstätig ist, das Nettoeinkommen der Eltern aber unter der Selbstbehaltsgrenze liegt (1.300 € pro Elternteil)

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

ein außerhalb des eigenen Haushaltes lebender Elternteil erwerbslos oder arbeitsunfähig ist.

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

ein außerhalb des eigenen Haushaltes lebender Elternteil im Ausland oder unbekannt verzogen ist.

Aufenthaltsland: Letzte bekannte Aufenthaltsanschrift:

ein außerhalb des eigenen Haushaltes lebender Elternteil Transferleistungen bezieht.

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

die Erwirkung eines Unterhaltstitels oder die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages nicht zumutbar ist (z.B. wenn die unterhaltsverpflichtete Person eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit des Unterhaltsberechtigten verübt hat).

Der Grund hierfür ist:

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

3.4 Mindestens ein außerhalb des eigenen Haushaltes lebender Elternteil hat ein Nettoeinkommen i.H.v. 1.300 €.

Nachweise jedes Elternteils mit Nettoeinkommen i.H.v. 1.300 € über

- **das Nettoeinkommen der/des entsprechenden Elternteile/Elternteils aus den letzten drei Monaten,**
- **über berufsbedingte Aufwendungen und berücksichtigungsfähige Schulden,**
- **sowie über weitere Unterhaltsverpflichtungen der/des entsprechenden Elternteile/Elternteils (Verwandtschaftsgrad, Alter und Tätigkeit und eigenes Einkommen der weiteren unterhaltsberechtigten Personen) sind vorzulegen.**

 O.I.v.

Datum:

4. Soweit mich die Wohngeldbehörde auffordert, einen (höheren) Unterhaltsanspruch durchzusetzen, bin ich hierzu

gewillt.

nicht gewillt, weil: _____

Handzeichen:

Datum, Unterschrift der unterhaltsberechtigten Person

Vermerk der Wohngeldbehörde	Begründung:
<input type="checkbox"/> Es liegen keine offensichtlichen Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/> Der Unterhaltsanspruch ist erneut zu prüfen (z.B. 2 J. nach letzter Prüfung).	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/> Es ist eine weitere Auskunft nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu fordern.	Punkt/e:
<input type="checkbox"/> Es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können (z.B. wenn Eltern-einkommen auf den BAföG-Bedarf angerechnet wurde).	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/> Wohngeld ist abzulehnen wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme im Sinne des § 21 WoGG.	Punkt/e:
Datum:	Handzeichen: